

§ 4 KV Prüfverfahren für Kraftstoffspezifikationen

KV - Kraftstoffverordnung 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 4.

Die Prüfung von Kraftstoffen darauf, ob sie den in § 3 Abs. 1 festgelegten Spezifikationen entsprechen, hat auf Basis der in den Anhängen genannten Vorschriften zu erfolgen.

In Kraft seit 04.12.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at